

An die
Mitglieder des Verwaltungsrates der
Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, AöR
(KWiN)

Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hauptsitz:
Sansenhecken 1 • 74722 Buchen
Tel. +49 (0) 6281 906-0
Fax +49 (0) 6281 906-221

Betriebsstätte:
Zum Mühlrain 34 • 74722 Bödigheim
Tel. +49 (0) 6292 92804-0
Fax +49 (0) 6292 92804-11
info@kwin-online.de
www.kwin-online.de

Ihr Gesprächspartner
Dr. Ginter

Durchwahl: 06281/906-
Sekretariat - 220

Datum
21.11.2022

Verwaltungsratssitzung am 07. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie bereits angekündigt, findet

am Mittwoch, dem 07. Dezember 2022

im Anschluss an die Kreistagssitzung eine öffentliche Sitzung des KWiN-Verwaltungsrates in der Sport- und Festhalle, 74858 Aglasterhausen, statt.

Ich lade Sie hierzu ein.

Tagesordnung

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 und Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte
2. Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß



Dr. Achim Brötel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Tagesordnungspunkt: 1
Vorlage Nr.: 73

Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 und Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte

Anlagen: Gebührenkalkulation Fa. Teamwerk Satzungsentwurf Kreislaufwirtschaftssatzung Kreislaufwirtschaftssatzung (Darstellung Änderungsmodus)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2022 die Eckpunkte der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts 2023 beschlossen. Die dadurch bedingten Änderungen müssen jetzt allerdings auch noch formell in der Abfallwirtschaftssatzung der KWIn umgesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die sich aus der neuen Gebührenkalkulation 2023 ergeben, die von der Firma Teamwerk AG für die KWIn erstellt wurde.

1. Satzungsänderungen aufgrund des neuen Abfallwirtschaftskonzepts 2023

Mit dem fortgeschriebenen Abfallwirtschaftskonzept 2023 sind ab dem 1. Januar 2023 verschiedene Änderungen des abfallwirtschaftlichen Systems verbunden. Im Wesentlichen ergeben sich dabei folgende Systemänderungen:

- Restabfall

Bisher sieht die Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte eine zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter vor. Unter Abwägung aller Umstände, die im Eckpunktepapier zum Abfallwirtschaftskonzept 2023 ausführlich dargelegt und erläutert wurden, wird die Restabfallsammlung ab dem 1. Januar 2023 allerdings nicht mehr in einem zweiwöchentlichen, sondern nur noch in einem dreiwöchentlichen Turnus durchgeführt.

Die Sammlung des Bioabfalls erfolgt hingegen auch weiterhin im zweiwöchentlichen Sammlungsturnus.

- Bioabfallsammlung und Bioenergietonne (BET)

Aktuell erhält jeder Haushalt nach aktiver Bestellung eine Bioenergietonne mit einem Fassungsvermögen von 60 l. Das ist zugleich auch der Standardbehälter. Eine Bioenergietonne mit einem Fassungsvermögen von 120 l wird nur bei erhöhtem Bedarf gestellt. Behältergemeinschaften können jedoch eine Bioenergietonne mit einem Fassungsvermögen von 240 l erhalten.

Die Bioenergietonne wird nicht bepreist. Konkret bedeutet das, dass die Kosten dafür bereits in der haushaltsbezogenen Grundgebühr enthalten sind.

Mit der Umsetzung des neuen Abfallwirtschaftskonzepts 2023 gibt es ab 1. Januar 2023 eine freie Behälterauswahl bei der Bioenergietonne. Die Haushalte können dann zwischen den Fassungsvermögen 60 l, 120 l und 240 l wählen. Mit der Erhöhung des Behältervolumens können in der Bioenergietonne bequem auch Gartenabfälle verwertet werden. Das Volumen von 60 l pro Haushalt ist weiterhin in der Grundgebühr enthalten. Jedes weitere Volumen von 60 l wird dann allerdings auch separat bepreist.

- Grünabfälle

Die Grünguterfassung erfolgt derzeit auf verschiedenen Wegen: Es gibt eine Straßensammlung im Herbst, die Sommerbringaktion von Anfang April bis Anfang Oktober

an insgesamt 27 Sammlungstagen, die Christbaumsammlung und zudem aktuell 34 Grüngutannahmestellen (Grüngutplätze).

In der Praxis wird die mit weitem Abstand größte Menge des Grünabfalls allerdings direkt an den Grüngutannahmestellen angeliefert. Sowohl die Sommerbringaktion als auch die Herbststraßensammlung verursachen jedoch hohe spezifische Kosten. Ein Nachteil bei der Sommerbringaktion und der Herbststraßensammlung ist zudem, dass das Material nicht getrennt nach holzigem und weichem Grünabfall auf den Plätzen angeliefert wird.

Daher entfällt ab dem 1. Januar 2023 die Herbstsammlung. Die Sommerbringaktion soll hingegen bestehen bleiben, wird aber von einer wöchentlichen auf eine zweiwöchentliche Annahme umgestellt. Einmal im Jahr kann gegen Zusatzkosten zudem Grünabfall auf Abruf im Zusammenhang mit der Leerung der Bioenergietonne beim jeweiligen Haushalt abgeholt werden. Dafür ist allerdings eine vorherige Anmeldung erforderlich.

- **Sperrmüll**

Die Sammlung erfolgt derzeit entweder im Holsystem (auf Abruf) oder per Direktanlieferung an den Wertstoffhöfen in Mosbach oder Buchen. Die Freimenge beträgt dabei 2 cbm pro Jahr und Anlieferung für jedes 60 l-Volumen des Restabfallbehälters. Die Vorhaltekosten für den Sperrmüll sind in der Grundgebühr enthalten.

Künftig sollen die Gebühr und die Leistung jedoch stärker miteinander gekoppelt werden. Die kostenlose Abholung und Anlieferung sowie die Sperrmüllmarke werden daher ab dem 1. Januar 2023 wegfallen. Für die Direktanlieferung an den Wertstoffhöfen Mosbach und Buchen wird dann eine Gebühr für die Entsorgungskosten erhoben. Zusätzlich kann einmal im Jahr Sperrmüll auf Abruf gegen Gebühr für die Abholung und Entsorgung beim Haushalt abgeholt werden. Auch in diesen Fällen ist jedoch eine vorherige Anmeldung erforderlich.

- **Altholz**

Altholz ohne AIV-Holz (Holz aus dem Außenbereich) wird bisher einmal pro Jahr im Rahmen einer Straßensammlung gesammelt (bis zu 3 cbm pro Haushalt). Alternativ kann Altholz aber auch einmal im Jahr direkt angeliefert werden; dabei ist auch die Anlieferung von AIV-Holz möglich. Bei beiden Alternativen ist die Menge auf 3 cbm pro Haushalt gedeckelt. Die Vorhaltekosten für das Altholz sind in der Grundgebühr enthalten.

Die Straßensammlung entfällt ab dem 1. Januar 2023. Analog zur Regelung beim Sperrmüll wird dann auch beim Altholz auf ein Abrufsystem mit Kostenbeteiligung nach vorheriger Anmeldung umgestellt. Das Abrufsystem trägt allerdings auch den Kundenwünschen nach einer zeitnahen Abholung Rechnung und bedeutet einen Komfortgewinn, weil in der Regel Sperrmüll und Altholz gleichzeitig anfallen. Bisher wird der Sperrmüll innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung abgefahren. Die Altholzsammlung als Straßensammlung mit einem fixen Termin pro Jahr fand im ungünstigsten Fall jedoch erst bis zu elf Monate später statt.

Die Direktanlieferung von Altholz bleibt weiterhin kostenfrei. Bei der Abholung werden keine Entsorgungskosten berechnet. Es fällt allerdings eine Abfuhr-/Logistikpauschale an. In beiden Varianten sind weiterhin 3 cbm pro Haushalt und Jahr möglich.

- **Altmetall**

Altmetall wird aktuell entweder im Holsystem bis zu zweimal pro Jahr oder durch Vereine gesammelt.

Die Straßensammlung entfällt ab dem 1. Januar 2023. Analog zur Regelung beim Sperrmüll wird auch bei der Altmetallsammlung auf ein Abrufsystem nach vorheriger Anmeldung umgestellt. Wichtig ist, dass die Vereine weiter im Bringsystem sammeln können. Die Abholung auf Abruf und die Vereinssammlung bleiben unentgeltlich.

- **Elektrogroßgeräte**

Die KWiN als öffentlich-rechtlicher Entsorger hat die Pflicht zur Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushalten. Dazu gehören auch Elektrogroßgeräte. Die Sammlung erfolgt über die Wertstoffhöfe in Mosbach und Buchen und bestimmte Elektrofachgeschäfte

im Bringsystem. Ergänzend dazu hatte die Digeno gGmbH zudem eine Abholung von Haushaltsgroßgeräten angeboten. Ab dem 1. Januar 2023 bietet stattdessen jetzt die KWiN diese Leistung als Sammlung auf Abruf an.

2. Satzungsänderungen aufgrund der neuen Gebührenkalkulation 2023

Im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept 2023 ergeben sich zudem Änderungen bei den bestehenden Gebühren bzw. teilweise auch neue Gebührentatbestände. Hierzu war deshalb eine neue Gebührenkalkulation notwendig. Die KWiN hat die Firma Teamwerk AG aus Mannheim mit der Erstellung der Neukalkulation beauftragt. Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Überblick ergeben sich dabei folgende neue Gebühren und Gebührentatbestände:

- Behältergebühren:

80-Liter-Gefäß	bisher 154,99 Euro/Jahr	154,98 Euro/Jahr (ab 2023)
120-Liter-Gefäß	bisher 232,49 Euro/Jahr	232,47 Euro/Jahr (ab 2023)
240-Liter-Gefäß	bisher 464,98 Euro/Jahr	464,94 Euro/Jahr (ab 2023)
1,1 cbm-Gefäß	bisher 2.131,15 Euro/Jahr	2.130,98 Euro/Jahr (ab 2023)
3,0 cbm-Gefäß	bisher 5.812,23 Euro/Jahr	5.811,77 Euro/Jahr (ab 2023)
5,0 cbm-Gefäß	bisher 9.686,05 Euro/Jahr	9.686,28 Euro/Jahr (ab 2023)

- Restabfallsack:

Bisher 7,00 Euro/Sack → 4,15 Euro/Sack (ab 2023)

- Neue Gebührentatbestände:

Zusatzvolumen BET-Gefäß (je zusätzliche 60 l)	bisher nicht bepreist	21,06 Euro (ab 2023)
Bestellung Grünabfall bei BET-Abfuhr (je cbm)	bisher nicht bepreist	10,00 Euro (ab 2023)
Logistikpauschale Abholung Sperrmüll und Altholz	bisher nicht bepreist	10,00 Euro (ab 2023)
Entsorgung Sperrmüll bei Abruf (je cbm)	bisher nicht bepreist	13,00 Euro (ab 2023)
Elektrogroßgeräte auf Abholung (je Gerät)	bisher nicht bepreist	25,00 Euro (ab 2023)
Direktanlieferung Sperrmüll (ohne Sperrmüllmarke) bis 300 l	bisher 10,00 Euro	entfällt (ab 2023)
Direktanlieferung Sperrmüll (ohne Sperrmüllmarke) von 300 l bis 600 l	bisher 20,00 Euro	entfällt (ab 2023)
Direktanlieferung Sperrmüll bis 1 cbm	bisher nicht bepreist	13,00 Euro (ab 2023)
Direktanlieferung Sperrmüll bis 2 cbm	bisher nicht bepreist	26,00 Euro (ab 2023)
Direktanlieferung Sperrmüll bis 3 cbm	bisher nicht bepreist	39,00 Euro (ab 2023)

Die Gebühren für die übrigen Leistungen bleiben unverändert.

3. Satzungsänderung im Rahmen der Festsetzung der Gebührenschuld

Das zum 1. Januar 2020 eingeführte Abfallgebührensysteem im Neckar-Odenwald-Kreis sieht als Benutzungsgebühren eine jährliche Grundgebühr pro Haushalt und eine Behältergebühr in Abhängigkeit von der Größe des Restabfallgefäßes vor.

Bisher wird jedoch bei der Festsetzung der Gebührenschuld nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte nur auf die Behältergebühr Bezug genommen. Der Bezug zur haushaltsbezogenen Grundgebühr fehlt hingegen.

Insofern soll in § 25 Absatz 3 Satz 1 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte die Formulierung jetzt so angepasst werden, dass sowohl die haushaltsbezogene Grundgebühr als auch die Behältergebühr ausdrücklich bei der Festsetzung der Gebührenschuld mitberücksichtigt sind.

Alle aufgeführten Sachverhalte machen eine Änderung der Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte notwendig. Der Satzungsentwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

In der ebenfalls beigefügten „Darstellung Änderungsmodus“ (Anlage 3) sind die relevanten Satzungspassagen noch einmal im zu ändernden Volltext aufgeführt.

Rein formell ist die KWiN für die Satzungsbeschlüsse hinsichtlich der Abfallentsorgung für private Haushaltungen zuständig. Der Verwaltungsrat muss sich aber vor relevanten Beschlüssen hierzu jeweils das Votum des Kreistags einholen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen insoweit später dann den Weisungen des Kreistags.

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 07.12.2022 mit dem dargestellten Sachverhalt. Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWiN werden angewiesen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der Anlage 2.

Für den Umtausch eines Abfallbehälter wird wegen der grundlegenden Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 keine Gebühr nach § 23 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte erhoben.

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

- Der Verwaltungsrat beschließt die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2023 gemäß der beigefügten Anlage 1.
- Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der Anlage 2.
- Für den Umtausch eines Abfallbehälter wird wegen der grundlegenden Änderung des Abfallwirtschaftskonzeptes in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 keine Gebühr nach § 23 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte erhoben.

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Gebührenübersicht

Gebührenatbestand	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Veränderung EUR/Jahr	Veränderung %	Gebührensatz €/a	Menge Anzahl / Vorgänge	Planeinnahmen €/a
Grundgebühr								
_ Grundgebühr pro Haushalt	EUR/Jahr	96,68	96,68	0,00	0,0	96,68	58,520	5.665.212,67
_ Grundgebühr pro Ferienhaus/Ferienwohnung	EUR/Jahr	48,34	48,34	0,00	0,0	48,34	150	5.657.961,35
								7.251,32
Behältertraif								
_ 60l-Gefäß	EUR/Stück	116,24	116,24	0,00	0,0	116,24	39,880	6.681.211,00
_ 80l-Gefäß	EUR/Stück	154,99	154,98	-0,01	0,0	154,98	7,000	4.635.467,90
_ 120l-Gefäß	EUR/Stück	232,49	232,47	-0,02	0,0	232,47	2,350	1.084.863,77
_ 240l-Gefäß	EUR/Stück	464,94	464,94	-0,04	0,0	464,94	550	546.306,40
_ 1,1cbm-Container	EUR/Stück	2.131,15	2.130,98	-0,17	0,0	2.130,98	60	255.717,89
_ 3cbm-Container	EUR/Stück	5.812,23	5.811,77	-0,46	0,0	5.811,77	2	127.858,94
_ 5,0cbm-Container	EUR/Stück	9.687,05	9.686,28	-0,77	0,0	9.686,28	2	11.623,54
								19.372,57
Zwischensumme								12.346.423,67
Sonstige Gebühren								
_ Restabfallsack	EUR/Stück	7,00	4,15	-2,85	-40,7	4,15	7,001	75,618,02
_ Behälteränderung Kleingefäße bis 240l	EUR/Stück	17,48	17,48	0,00	0,0	17,48	2,500	29.052,77
_ Behälteränderung Großgefäße ab 1.100l	EUR/Stück	41,05	41,05	0,00	0,0	41,05	5,00	43.700,00
_ Zusatzleerung 1.100l	EUR/Stück	154,00	154,00	0,00	0,0	154,00	10,00	205,25
_ Zusatzleerung 3.000l	EUR/Stück	420,00	420,00	0,00	0,0	420,00	1	1.540,00
_ Zusatzleerung 5.000l	EUR/Stück	700,00	700,00	0,00	0,0	700,00	1	420,00
NEUE Gebührensätze ab 2023								700,00
_ Zusatzvolumen Bioabfall je 60l	EUR/Stück		21,06			21,06	1,000	21.060,00
_ Sperrabfall Pauschale je cbm	EUR/cbm		13,00			13,00	10,000	130.000,00
_ Logistik Pauschale Sperrabfall/Altholz	EUR/Vorgang		10,00			10,00	6,000	60.000,00
_ Pauschale Beistellung Grüngut (Bio)	EUR/Stück		10,00			10,00	1,000	10.000,00

Planeinnahmen 12.643.101,69
Gebührenbedarf 12.643.101,69
Differenz 0,00
0,0000%

Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR
Mengenangaben

Kostenbereiche	Einheit	Mengenbasis 2019	Mengenbasis 2020	Mengenbasis 2021	Mengen Ø 2019/2021	Änderungsrate 2023-2025	Prognosebasis 2023
Grundgebühr							
Objekte (Haushalte)	Anzahl	0	57.070	57.820	57.445	0,0%	58.520
Ferienhaus / Ferienwohnung (ermäßigter Beitragssatz)	Anzahl	0	0	133	44	0,0%	150
Leistungsgebühr							
Restabfall Behälter							
_davon 60l-Behälter	Anzahl	38.750	39.380	39.720	39.283	0,0%	39.880
_davon 80l-Behälter	Anzahl	6.810	6.820	6.890	6.840	0,0%	7.000
_davon 120l-Behälter	Anzahl	2.230	2.170	2.270	2.223	0,0%	2.350
_davon 240l-Behälter	Anzahl	456	507	544	502	0,0%	550
_davon 1.100l-Behälter	Anzahl	43	45	55	48	0,0%	60
Zusatzleistungen							
_davon Zusatzleistungen 1.100l-Behälter	Anzahl	23	0	0	8	0,0%	2
_davon Zusatzleistungen 3.000l-Behälter	Anzahl	0	0	0	0	0,0%	0
_davon Zusatzleistungen 5.000l-Behälter	Anzahl	24	13	0	12	0,0%	0
_davon Fehl- oder Überfüllungen 60l-Behälter (Biotonne)	Anzahl	0	88	116	68	0,0%	130
_davon Fehl- oder Überfüllungen 80l-Behälter (Biotonne)	Anzahl	0	0	0	0	0,0%	0
_davon Fehl- oder Überfüllungen 120l-Behälter (Biotonne)	Anzahl	0	2	4	2	0,0%	5
_davon Fehl- oder Überfüllungen 240l-Behälter (Biotonne)	Anzahl	0	0	3	1	0,0%	5
SONSTIGES 7)							
Behältertauschvorgänge	Anzahl	7.051	9.698	7.714	8.154	0,0%	8.154
_davon 60l bis 240l, insgesamt (Rest- und Biomüll)	Vorgänge	0	1.113	889	667	0,0%	1.000
_davon 60l bis 240l, gebührenpflichtig (Rest- und Biomüll)	Vorgänge	11	9	16	12	0,0%	12
_davon 1.100l und mehr, insgesamt (Rest- und Biomüll)	Vorgänge	0	0	3	1	0,0%	1
_davon 1.100l und mehr, gebührenpflichtig (Rest- und Biomüll)	Vorgänge	7.051	8.585	6.825	7.487	0,0%	7.487
_davon Erstgestellung 60l bis 240l (gebührenfrei)	Vorgänge	0	9	13	7	0,0%	7
_davon Tausch eines unbeschädigten Behälters in eine Schlosstonne	Vorgänge	0	1	25	9	0,0%	9
_davon Tausch eines beschädigten Behälters (gebührenpflichtig)	Vorgänge	0	0	0	0	0,0%	0
_davon Ersatzgestellung bei Beschädigung des Behälter durch den B	Vorgänge	0	0	0	0	0,0%	0
_davon Mitnahme des Behälters in einen anderen Landkreis (gebühr	Vorgänge	0	1	0	0	0,0%	0
Restabfallsack 50l	Anzahl	8.952	6.638	5.412	7.001	0,0%	7.001
Neu: Beistand Grüngut (Bio)	Anzahl						1.000
Zusatzvolumen je 60l Bioabfall	Anzahl						1.000
Neu: Logistikpauschale Sperrabfall/Altholz	Anzahl						6.000
Neu: Sperrabfallpauschale je cbm	Anzahl						10.000

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenprognose

AUFWENDUNGEN	2019		2020		2021		Ø 2019/2021		Prognosebasis		Infl.		Außerinfl.		2023		
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	% p.a.	% p.a.	€	€	% p.a.	
S31020 Restmüllverwertung MVV	-	-	1.505.480,40	2.538.090,57	2.538.090,57	1.347.856,99	2.538.090,57	2.538.090,57	1,040	0,00	2.730.000,00	1,040	0,00	2.730.000,00	0,00	2.730.000,00	1,040
S31300 Grüngutsammlung-/Verwertung	2.289.625,14	2.424.298,43	2.424.298,43	2.411.097,74	2.411.097,74	2.375.007,10	2.411.097,74	2.375.007,10	1,040	0,00	1.600.000,00	1,050	0,00	1.600.000,00	0,00	1.600.000,00	1,050
S41200 Löhne und Gehälter	1.710.824,16	2.178.622,04	2.178.622,04	2.249.923,65	2.249.923,65	2.046.456,62	2.249.923,65	2.046.456,62	1,055	0,00	2.340.000,00	1,055	0,00	2.340.000,00	0,00	2.340.000,00	1,055
S31100 Abfallsammlungen (Fremdfahrzeuge)	2.329.889,31	1.032.037,11	1.032.037,11	6.825,74	6.825,74	1.122.917,39	1.122.917,39	1.122.917,39	1,055	0,00	1.100.000,00	1,055	0,00	1.100.000,00	0,00	1.100.000,00	1,055
S48900 Abschreib. a. Sachanlagen	336.376,03	550.795,59	550.795,59	696.956,64	696.956,64	528.042,75	696.956,64	528.042,75	1,055	0,00	810.000,00	1,055	0,00	810.000,00	0,00	810.000,00	1,055
S41300 Gesetzl. soz. Aufw.	354.731,19	411.473,39	411.473,39	445.115,43	445.115,43	403.773,34	445.115,43	403.773,34	1,050	0,00	470.000,00	1,050	0,00	470.000,00	0,00	470.000,00	1,050
S31180 BET Sammlung INAST	-	358.076,31	358.076,31	660.003,75	660.003,75	339.360,02	660.003,75	339.360,02	1,020	0,00	50.000,00	1,020	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	1,020
S31460 Altholz AWN öffentl.Stoffströme	156.157,49	279.603,07	279.603,07	237.257,73	237.257,73	224.339,43	279.603,07	224.339,43	1,040	0,00	540.000,00	1,040	0,00	540.000,00	0,00	540.000,00	1,040
S31170 Entsorgung Bioabfall (Bauer / KWB)	-	237.442,97	237.442,97	407.399,24	407.399,24	214.947,40	407.399,24	214.947,40	1,040	0,00	180.000,00	1,050	0,00	180.000,00	0,00	180.000,00	1,050
S49530 Personalkosten-Infrastruktur Bödighcim/Personalüberla	189.321,33	225.765,79	225.765,79	214.811,33	214.811,33	209.966,15	225.765,79	209.966,15	1,050	0,00	220.000,00	1,050	0,00	220.000,00	0,00	220.000,00	1,050
S41400 Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung (Z)	140.048,66	165.364,16	165.364,16	180.724,46	180.724,46	162.045,76	180.724,46	162.045,76	1,040	0,00	183.000,00	1,050	0,00	183.000,00	0,00	183.000,00	1,050
S31230 Sperrmüllentsorg. AWN öffentl.Stoffströme	-	289.128,35	289.128,35	215.947,60	215.947,60	168.358,65	289.128,35	168.358,65	1,040	0,00	220.000,00	1,040	0,00	220.000,00	0,00	220.000,00	1,040
S31501 E-Schrott Annahme Fachgeschäfte+ Wertstoffmobil Dig	121.505,09	159.275,25	159.275,25	169.959,88	169.959,88	150.246,74	159.275,25	150.246,74	1,040	0,00	162.506,87	1,020	0,00	162.506,87	0,00	162.506,87	1,020
S30300 Diesel-Betriebstankstelle Bödigh. (Nutzung Infrastr.Bödi	143.612,42	128.473,39	128.473,39	170.224,81	170.224,81	147.436,87	128.473,39	147.436,87	1,020	0,00	163.168,39	1,055	0,00	163.168,39	0,00	163.168,39	1,055
S42100 Miete AWN Verwaltungsgebäude	135.283,33	142.124,99	142.124,99	139.468,18	139.468,18	138.958,83	142.124,99	138.958,83	1,055	0,00	151.732,62	1,055	0,00	151.732,62	0,00	151.732,62	1,055
S31150 BET öffentl.Stoffströme	260.521,49	104.206,91	104.206,91	47,41	47,41	121.591,94	104.206,91	121.591,94	1,055	0,00	-	1,055	0,00	-	0,00	-	1,055
S31120 Restmüllsammlung Fa. INAST	-	178.979,28	178.979,28	183.137,02	183.137,02	120.705,43	178.979,28	120.705,43	1,020	0,00	123.576,65	1,020	0,00	123.576,65	0,00	123.576,65	1,020
S31820 Ents.Übrige Abfallarten (Rg,AWN öffentl.Stoffströme)	148.665,89	96.049,58	96.049,58	90.271,38	90.271,38	111.662,28	96.049,58	111.662,28	1,020	0,00	117.909,08	1,055	0,00	117.909,08	0,00	117.909,08	1,055
S31510 Behälteränderungsdienst	92.616,86	128.111,05	128.111,05	106.592,14	106.592,14	109.106,68	128.111,05	109.106,68	1,055	0,00	-	1,055	0,00	-	0,00	-	1,055
S31860 Unterhaltung Altkleponien	106.156,74	112.728,81	112.728,81	105.062,75	105.062,75	107.982,77	112.728,81	107.982,77	1,055	0,00	115.539,27	1,055	0,00	115.539,27	0,00	115.539,27	1,055
S45400 Kfz-Reparaturen	131.273,59	63.017,02	63.017,02	123.146,77	123.146,77	105.812,46	63.017,02	105.812,46	1,055	0,00	90.000,00	1,055	0,00	90.000,00	0,00	90.000,00	1,055
S42000 Grundstücksachat Stadt Buchen	103.264,31	104.757,15	104.757,15	105.284,61	105.284,61	104.435,36	104.757,15	104.435,36	1,020	0,00	82.489,38	1,020	0,00	82.489,38	0,00	82.489,38	1,020
S31600 Problemsammlung	93.315,88	88.150,75	88.150,75	96.001,52	96.001,52	83.455,62	88.150,75	83.455,62	1,055	0,00	82.320,86	1,055	0,00	82.320,86	0,00	82.320,86	1,055
S31110 Sperrmüllsammlung öffentliche Sammlung AWN nicht b	250.366,86	-	-	-	-	83.455,62	-	83.455,62	1,055	0,00	-	1,055	0,00	-	0,00	-	1,055
EK Verzinsung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
S49520 Personal-/Sachkostenerstattung Bedienstete LRA	124.633,46	80.424,64	80.424,64	21.848,34	21.848,34	75.635,48	80.424,64	75.635,48	1,055	0,00	85.000,00	1,055	0,00	85.000,00	0,00	85.000,00	1,055
S48070 Wartungsgebühren ATHOS/New Line	74.158,73	77.703,17	77.703,17	56.424,48	56.424,48	69.428,79	77.703,17	69.428,79	1,055	0,00	-	1,055	0,00	-	0,00	-	1,055
S31105 Restmülltransport (Flagge/AWN)	-	80.308,03	80.308,03	120.428,00	120.428,00	66.912,01	80.308,03	66.912,01	1,055	0,00	55.000,00	1,055	0,00	55.000,00	0,00	55.000,00	1,055
S49500 Rechts- und Beratungskosten	121.616,59	49.968,94	49.968,94	19.900,16	19.900,16	63.828,56	49.968,94	63.828,56	1,020	0,00	64.843,75	1,020	0,00	64.843,75	0,00	64.843,75	1,020
S31450 Restmüllsamml.(FZ,INAST,Behälter) bebucht bis 31.05.	188.197,33	-	-	-	-	62.732,44	-	62.732,44	1,020	0,00	70.000,00	1,055	0,00	70.000,00	0,00	70.000,00	1,055
S31480 Altholzammlung AWN (Müll FZ Gestell.)	42.494,90	58.040,04	58.040,04	75.241,01	75.241,01	58.591,98	58.040,04	58.591,98	1,020	0,00	64.762,84	1,020	0,00	64.762,84	0,00	64.762,84	1,020
S31817 WSH MOS Holz (Altholztransport)	60.131,17	58.031,39	58.031,39	57.394,08	57.394,08	58.518,88	58.031,39	58.518,88	1,055	0,00	58.518,88	1,055	0,00	58.518,88	0,00	58.518,88	1,055
S49100 Porto	61.139,27	59.171,74	59.171,74	54.288,41	54.288,41	58.199,81	59.171,74	58.199,81	1,055	0,00	58.199,81	1,055	0,00	58.199,81	0,00	58.199,81	1,055
S31440 TWT Gesteilung und Abholung	156.951,61	-	-	-	-	52.317,20	-	52.317,20	1,055	0,00	-	1,055	0,00	-	0,00	-	1,055
S42101 Miete AWN Betriebsstätte Bödighcim	51.531,24	52.278,48	52.278,48	52.524,24	52.524,24	52.111,32	52.278,48	52.111,32	1,055	0,00	56.901,65	1,055	0,00	56.901,65	0,00	56.901,65	1,055
S31010 Abfallumschlag Stoffströme Sansenhecken	-	58.063,78	58.063,78	91.754,28	91.754,28	49.939,35	58.063,78	49.939,35	1,020	0,00	55.267,88	1,020	0,00	55.267,88	0,00	55.267,88	1,020
S31115 Restmülltransport INAST /Umladestation	-	50.026,68	50.026,68	90.923,24	90.923,24	46.983,31	50.026,68	46.983,31	1,020	0,00	-	1,020	0,00	-	0,00	-	1,020

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenprognose

	2019		2020		2021		Ø 2019/2021		Prognosebasis			
	2019	2020	2020	2021	2021	2021	Ø 2019/2021	2021	Prognosebasis	Ø 23		
S23200 Verluste a. d. Abgang v. Gegenst. d. Anlagevermögens	773,89 €	- €	- €	- €	- €	- €	257,96	257,96	257,96	1,055	0,00	281,68 €
S31805 Wertstoffhof Buchen Kunststoffe	- €	- €	- €	- €	725,13 €	- €	241,71	241,71	241,71	1,055	0,00	263,93 €
S31900 Sonstige Fremdleistungen	- €	- €	- €	- €	675,00 €	- €	225,00	225,00	225,00	1,055	0,00	245,68 €
S21292 Zinsaufw. für langfr. Verbindl. LRA NOK Darl.11-2021	- €	- €	- €	- €	635,00 €	- €	211,67	211,67	211,67	1,055	0,00	231,12 €
S31870 Aufwand Nachsorge Alt-/ Bodenaushubdeponien	- €	- €	- €	- €	433,52 €	- €	144,51	144,51	144,51	1,055	0,00	157,79 €
S49750 Kosten Gerichtsvollzieher	363,27 €	- €	27,75 €	- €	- €	- €	130,34	130,34	130,34	1,055	0,00	142,32 €
S46300 Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	179,89 €	- €	25,00 €	- €	102,50 €	- €	102,50	102,50	102,50	1,055	0,00	111,92 €
S46630 Reisek. Arbeitnehmer Fahrkosten gem. Beleg	27,60 €	- €	- €	- €	141,40 €	- €	56,33	56,33	56,33	1,055	0,00	61,51 €
S21293 Zinsaufw. für langfr. Verb. LRA NOK Darl. 12-2021	- €	- €	- €	- €	153,75 €	- €	51,25	51,25	51,25	1,055	0,00	55,96 €
S21010 Negativ-Zinsen Verwahrentgelt SPK	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S23150 Anlagenabgänge (Restbuchwert bei Buchgewinn)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S31000 Nutzung der Infrastruktur AWN Service Bödigh.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S31470 Restmüllsammlung und -umschlag Fa. InAST MOS	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,020	0,00	- €
S31640 FL Projekt Einführung BET Koordination	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S31630 Aufwand Betalitermanagement	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,020	0,00	- €
S31800 Betrieb WSH Hardheim	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S37300 Erhaltens Skonti	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S39720 Bestand Störstoffsäcke	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S48010 Reparaturen und Instandhaltung von Bauten	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S48030 Unterhaltung -Infrastruktur Bädighheim	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S48090 Sonst. Rep. u. Instandh.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S48999 Zwischenkonto Alfa Anlagenimport 2019	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S49460 Freiwillige Sozialleistungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
S49710 Verwahrentgelt Banken	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00	0,00	0,00	1,055	0,00	- €
GESAMTAUFWENDUNGEN	10.850.473	12.525.869	13.069.768	12.148.703	13.853.660	12.735.167	0	12.735.167	0	12.735.167	0	12.735.167
ERTRÄGE												
S82000 Erlöse Wertstoffhof EZS Anlieferer	216.143,80 €	- €	238.086,00 €	- €	248.482,00 €	- €	-234.237,27	-234.237,27	-300.000,00	1,040	% p.a.	-300.000,00
S81500 Verwertungserlöse Anteil AWN (Gewerbesteuer)	206.963,00 €	- €	211.415,23 €	- €	199.784,21 €	- €	-206.054,15	-150.000,00	-150.000,00	1,050	% p.a.	-150.000,00
S82110 Erl. Wertstoffhöfe kommunal / Schrott	74.465,17 €	- €	77.610,57 €	- €	150.602,26 €	- €	-100.892,67	-100.892,67	-100.892,67	1,055	% p.a.	-100.892,67
S82400 Erl.Weiterb. Tätigkeit KWIN MA für die AWN /BGA	- €	- €	116.005,79 €	- €	135.658,28 €	- €	-83.888,02	-83.888,02	-100.000,00	1,055	% p.a.	-100.000,00
S25200 Sonstige periodenfremde Erträge	- €	- €	- €	- €	133.073,71 €	- €	-44.357,90	0,00	0,00	1,055	% p.a.	0,00
S82100 Erl. Wertstoffhöfe Kommunal / Papier	22.552,24 €	- €	16.348,24 €	- €	59.268,73 €	- €	-32.723,07	-32.723,07	-50.000,00	1,055	% p.a.	-50.000,00
S84000 Sonstige Umsatzerlöse	- €	- €	- €	- €	34.233,95 €	- €	-11.411,32	-10.000,00	-10.000,00	1,055	% p.a.	-10.000,00
S86075 Erlöse Mahnggeb./Saumniszuschläge	24.039,91 €	- €	27.424,70 €	- €	31.595,63 €	- €	-27.886,75	-30.000,00	-30.000,00	1,055	% p.a.	-30.000,00
S81200 Versicherungserlöse	41.478,20 €	- €	3.869,90 €	- €	14.905,93 €	- €	-20.084,68	-10.000,00	-10.000,00	1,055	% p.a.	-10.000,00
S88290 Erlöse aus Anlagenverk. (bei Buchgewinn)	14.071,88 €	- €	12.650,00 €	- €	10.000,00 €	- €	-12.240,63	-10.000,00	-10.000,00	1,055	% p.a.	-10.000,00
S80100 Erlöse sonstige Fakturierung/Überzahlungen	32.131,91 €	- €	17.502,35 €	- €	8.339,21 €	- €	-19.324,49	-10.000,00	-10.000,00	1,055	% p.a.	-10.000,00
S82300 Erl. Mitbenutzung Wiegeterminal EZS	5.980,92 €	- €	5.619,24 €	- €	6.243,93 €	- €	-5.948,03	-5.948,03	-5.948,03	1,055	% p.a.	-5.948,03
S86070 Erlöse aus Vollstreckung	13.313,46 €	- €	2.653,37 €	- €	2.858,83 €	- €	-6.275,22	-6.275,22	-6.275,22	1,055	% p.a.	-6.275,22
S82500 Sonstige Verwertungserlöse	- €	- €	5.538,50 €	- €	840,00 €	- €	-2.126,17	-2.126,17	-2.126,17	1,055	% p.a.	-2.126,17

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenprognose

S86050	Eingliederungszuschuss Bundesagentur für Arbeit	-	4.866,11 €	-	6.985,56 €	-	837,32 €	-	-4.229,66	-4.229,66	1,040 % p.a.
S27320	Erträge aus abgeschriebenen Ford.	-	- €	-	673,02 €	-	478,33 €	-	-383,78	-383,78	1,050 % p.a.
S86000	Sonst. betriebliche Erlöse	-	575,00 €	-	4.701,51 €	-	150,00 €	-	-1.808,84	-1.808,84	1,055 % p.a.
S85900	sonst. Sachbezüge (Tankgutschein)	-	-	-	-	-	44,00 €	-	-43,37	-43,37	
S81112	Erl. Störstoffsäcke (Rolle)	-	655,60 €	-	-	-	-	-	-218,53	0,00	
S83000	Erlöse Altflottenorgung	-	26,18 €	-	-	-	-	-	-8,73	-8,73	
S89900	Andere aktivierte Eigenleist.	-	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	
S80120	Anlieferungen WSH ohne Marke	-	-	-	5.072,00 €	-	-	-	-1.690,67	-1.690,67	
	Erlöse aus Einzelkostenkalkulationen	-	-	-	-	-	-	-	-296,678	-296,678,02	
	GESAMTERTRÄGE		-657.349,50		-752.165,98		-1.037.396,32		-816.633,93	-1.090.085,15	
	Gebührenbedarf		10.193.124		11.773.713		12.032.372		11.333.070	12.763.574	
										11.645.082	

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenzuteilung

Kostenbereiche	Einheit	Gebührenbedarf Mittelwert EUR/Jahr	Zuteilung	Grundgebühr EUR/Jahr	Zuteilung	Behältergebühr Restabfall EUR/Jahr
AUFWENDUNGEN						
S31020 Restmüllverwertung MVV	EUR/Jahr	2.730.000	0%	0	100%	2.730.000
S31300 Grüngutsammlung-Verwertung	EUR/Jahr	1.600.000	100,0%	1.600.000	0%	0
S41200 Löhne und Gehälter	EUR/Jahr	2.340.000	50%	1.170.000	50%	1.170.000
S31100 Abfallsammlungen (Fremdfahrzeuge)	EUR/Jahr	1.100.000	0%	0	100%	1.100.000
S48300 Abschreib. a. Sachanlagen	EUR/Jahr	810.000	0%	0	100%	810.000
S41300 Gesetzl. soz. Aufw.	EUR/Jahr	470.000	50%	235.000	50%	235.000
S31180 BET Sammlung INAST	EUR/Jahr	0	0%	0	100%	0
S31460 Altholz AWN öffentl.Stoffströme	EUR/Jahr	50.000	100%	50.000	0%	0
S31170 Entsorgung Bioabfall (Bauer / KWB)	EUR/Jahr	540.000	100%	540.000	0%	0
S49530 Personalkosten-Infrastruktur Bödighheim/Personalüberlassung	EUR/Jahr	180.000	50%	90.000	50%	90.000
S41400 Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung (ZVK)	EUR/Jahr	183.000	50%	91.500	50%	91.500
S31230 Sperrmüllentsorg. AWN öffentl.Stoffströme	EUR/Jahr	220.000	0%	0	100%	220.000
S31501 E-Schrott Annahme Fachgeschäfte+ Wertstoffmobil Digeno	EUR/Jahr	162.507	100%	162.507	0%	0
S30300 Diesel-Betriebstankstelle Bödigh. (Nutzung Infrastr.Bödigh.)	EUR/Jahr	163.168	50%	81.584	50%	81.584
S42100 Miete AWN Verwaltungsgebäude	EUR/Jahr	151.733	50%	75.866	50%	75.866
S31150 BET öffentl.Stoffströme	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
S31120 Restmüllsammung Fa. INAST	EUR/Jahr	0	0%	0	100%	0
S31820 Ents.Übrige Abfallarten (Rg.AWN öffentl.Stoffströme)	EUR/Jahr	123.577	50%	61.788	50%	61.788
S31510 Behälteränderungsdienst	EUR/Jahr	0	0%	0	100%	0
S31860 Unterhaltung Altkleponien	EUR/Jahr	117.908	50%	58.955	50%	58.955
S45400 Kfz-Reparaturen	EUR/Jahr	115.539	0%	0	100%	115.539
S42000 Grundstückspacht Stadt Buchen	EUR/Jahr	115.000	100%	115.000	0%	0
S31600 Problemstoffsammung	EUR/Jahr	90.000	0%	0	100%	90.000
S31110 Sperrmüllsammung öffentliche Sammlung AWN nicht bebucht	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
EK Verzinsung	EUR/Jahr	82.321	100%	82.321	0%	0
S49520 Personal-/Sachkostenerstattung Bedienstete LRA	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S48070 Wartungsgebühren ATHOS/New Line	EUR/Jahr	85.000	100%	85.000	0%	0
S31105 Restmülltransport (Flagge/AWN)	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S49500 Rechts- und Beratungskosten	EUR/Jahr	55.000	0%	0	100%	55.000
S31450 Restmüllsammli.(FZ.INAST, Behälter) bebucht bis 31.05.2020	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
S31480 Altholzammung AWN (Müll FZ Gestell)	EUR/Jahr	64.844	100%	64.844	0%	0
S31817 WSH MOS Holz (Altholztransport)	EUR/Jahr	64.763	0%	0	100%	64.763
S49100 Porto	EUR/Jahr	70.000	0%	0	100%	70.000
S31440 TWT Gestaltung und Abholung	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S42101 Miete AWN Betriebsstätte Bödighheim	EUR/Jahr	56.902	50%	28.451	50%	28.451
S31010 Abfallumschlag Stoffströme Sansenhecken	EUR/Jahr	55.268	100%	55.268	0%	0
S31115 Restmülltransport INAST /Umladestation	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
S31680 Unterhaltung -Infrastruktur Bödighheim	EUR/Jahr	60.000	50%	30.000	50%	30.000
S43600 Versicherungen	EUR/Jahr	43.773	50%	21.887	50%	21.887

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenzuteilung

Kostenbereiche	Einheit	Gebührenbedarf Mittelwert EUR/Jahr	Zuteilung	Grundgebühr EUR/Jahr	Zuteilung	Behältergebühr Restabfall EUR/Jahr
S46150 Abfallkalender KWIN	EUR/Jahr	43.597	100%	43.597	0%	0
S31210 Sperrmüllsammlung AWIN	EUR/Jahr	42.317	100%	42.317	0%	0
S45200 Kfz-Versicherungen	EUR/Jahr	42.087	50%	21.043	50%	21.043
S42210 Pacht WSH Neckartal Kaserne/Inast	EUR/Jahr	39.309	100%	39.309	0%	0
S49570 Abschluß- und Prüfungskosten	EUR/Jahr	39.000	50%	19.500	50%	19.500
S48550 Sofortabschreib. geringwertiger Wirtschaftsgüter	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenzuteilung

Kostenbereiche	Einheit	Gebührenbedarf Mittelwert EUR/Jahr	Zuteilung	Grundgebühr EUR/Jahr	Zuteilung	Behältergebühr Restabfall EUR/Jahr
S31815 WSH Mosbach / Inast/Grundentgelt	EUR/Jahr	31.054	50%	15.527	50%	15.527
S45410 Rep. an kommunalen FZ/Werkstatt Bödingheim/AWN-Service	EUR/Jahr	29.246	50%	14.623	50%	14.623
S30000 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Bestand)	EUR/Jahr	28.869	50%	14.434	50%	14.434
S31500 Elektronikschrott	EUR/Jahr	26.648	100%	26.648	0%	0
S31650 FL Projekt Restmüllarme Abfallwirtsch.	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S46100 Öffentlichkeitsarbeit KWIN	EUR/Jahr	24.470	100%	24.470	0%	0
S44200 Entschädl. Gemeind. Mithilfe Abfallbeseit.	EUR/Jahr	30.000	100%	30.000	0%	0
S49700 Nebenkosten des Geldverkehrs	EUR/Jahr	21.149	100%	21.149	0%	0
S48020 Unterhaltung Wertstoffhof EZS	EUR/Jahr	20.122	50%	10.061	50%	10.061
S45710 Mietrate MOS AW 590 / Zöller-Kipper	EUR/Jahr	19.626	50%	9.813	50%	9.813
S49450 Fortbildungskosten	EUR/Jahr	18.451	100%	18.451	0%	0
S48060 Aufwendungen EDV/IT Hard- und Software	EUR/Jahr	17.558	100%	17.558	0%	0
S31950 Aufwand zur Beseitigung v. wildem Müll	EUR/Jahr	17.428	50%	8.714	50%	8.714
S30200 Gebühren-/ Mahnbescheide (Druck u.a.)	EUR/Jahr	17.072	100%	17.072	0%	0
S42200 Pacht Wertstoffhof Hardheim	EUR/Jahr	16.379	100%	16.379	0%	0
S31750 Altfahrtenisotung	EUR/Jahr	16.186	100%	16.186	0%	0
S49000 Sonst. betriebl. Aufw.	EUR/Jahr	14.578	0%	0	100%	14.578
S42410 Wasser/Abwasser	EUR/Jahr	12.932	50%	6.466	50%	6.466
S31819 WSH MOS Umschlag Sperrmüll	EUR/Jahr	12.835	0%	0	100%	12.835
S21290 Zinsaufw. für langfr. Verb. an LRA NOK Darlehen 11-2019	EUR/Jahr	10.555	50%	5.278	50%	5.278
S44000 Betrieb WSH Hardheim	EUR/Jahr	10.357	100%	10.357	0%	0
S45500 Reifen	EUR/Jahr	9.229	0%	0	100%	9.229
S45300 Laufende Kfz-Betriebskosten MOS AW 345	EUR/Jahr	8.944	0%	0	100%	8.944
S45100 Kfz-Steuern	EUR/Jahr	8.629	50%	4.314	50%	4.314
S42211 Pacht GG Plätze NOK	EUR/Jahr	8.495	100%	8.495	0%	0
S48075 Aufw. Idensystem	EUR/Jahr	8.447	0%	0	100%	8.447
S49300 Bürobedarf	EUR/Jahr	8.210	0%	0	100%	8.210
S45600 Maulgebühren	EUR/Jahr	7.955	100%	7.955	0%	0
S30400 Zubehör MGB (Deckel etc)	EUR/Jahr	7.803	50%	3.901	50%	3.901
S43800 Beiträge und Gebühren	EUR/Jahr	7.568	100%	7.568	0%	0
S31810 Wertstoffhof Hardheim Abfuhr Holz-CT	EUR/Jahr	7.311	50%	3.656	50%	3.656
S24000 Niederschlagungen Vollstreckung	EUR/Jahr	6.846	100%	6.846	0%	0
S49870 Reinigung Arbeitskleidung	EUR/Jahr	6.808	0%	0	100%	6.808
S41380 Beiträge z. Berufsgenossenschaft	EUR/Jahr	6.597	100%	6.597	0%	0
S31101 Restmüllsammung AWN /Gestellung Müllfz	EUR/Jahr	6.036	0%	0	100%	6.036
S49200 Telefon	EUR/Jahr	5.962	100%	5.962	0%	0
S39700 Bestand Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	EUR/Jahr	5.614	50%	2.807	50%	2.807
S21210 Zinsen Darlehen Sparkasse 6012599020	EUR/Jahr	5.206	100%	5.206	0%	0
S23100 Anlagenabgänge (Restbuchwert bei Buchverlust)	EUR/Jahr	5.043	100%	5.043	0%	0
S49540 Aufwand Verwaltungshilfe Creditreform	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S31814 Wertstoffhof Buchen Schrott	EUR/Jahr	4.831	100%	4.831	0%	0

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenzuteilung

Kostenbereiche	Einheit	Gebührenbedarf Mittelwert EUR/Jahr	Zuteilung	Grundgebühr EUR/Jahr	Zuteilung	Behältergebühr Restabfall EUR/Jahr
S31160 BET AWN (Gestell,Müll-FZ)	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S31880 Unterhaltung Grüngutplätze	EUR/Jahr	4.623	100%	4.623	0%	0
S31813 Wertstoffhof Buchen Papier	EUR/Jahr	4.590	100%	4.590	0%	0
S48072 Aufw. betriebl. Datenschutzbearbeiter (extern Hr.Feige)	EUR/Jahr	12.000	100%	12.000	0%	0
S31812 Wertstoffhof Hardheim Abfuhr Papier	EUR/Jahr	4.370	100%	4.370	0%	0
S31816 WSH MOS Schrott	EUR/Jahr	4.145	100%	4.145	0%	0
S21200 Zinsen Darlehen Voba	EUR/Jahr	3.290	50%	1.645	50%	1.645
S42102 Miete Büroräume LRA Mosbach	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
S49860 Arbeitskleidung	EUR/Jahr	3.115	50%	1.557	50%	1.557
S45312 Tanken Betriebsstankstelle AWN Deponie	EUR/Jahr	2.941	50%	1.471	50%	1.471
S42212 Pacht GG-Platz Mosbach Fa.Mann GmbH & Co.KG	EUR/Jahr	12.000	100%	12.000	0%	0
S48000 Rep. u. Instandh. von techn. Anlagen und Maschinen	EUR/Jahr	2.460	50%	1.230	50%	1.230
S49800 Betriebsbedarf	EUR/Jahr	2.444	100%	2.444	0%	0
S21261 Zinsen Finanzkauf MOS AW 345	EUR/Jahr	2.398	50%	1.199	50%	1.199
S45800 Sonst. Kfz-Kosten	EUR/Jahr	2.284	50%	1.142	50%	1.142
S24010 Forderungsverluste	EUR/Jahr	2.182	100%	2.182	0%	0
S43200 Gewerbesteuer	EUR/Jahr	2.119	100%	2.119	0%	0
S31818 WSH MOS Papier	EUR/Jahr	1.972	100%	1.972	0%	0
S41650 Aufw. für Altersversorgung	EUR/Jahr	1.971	100%	1.971	0%	0
S21260 Zinsen Finanzkauf MoS AW 540	EUR/Jahr	1.945	50%	972	50%	972
S31660 Arbeitnehmerüberlassung	EUR/Jahr	1.860	50%	930	50%	930
S31811 Wertstoffhof Hardheim Abfuhr Schrott	EUR/Jahr	1.836	50%	918	50%	918
S21090 Zinsaufwendungen kurzfristiges Darlehen cash management N	EUR/Jahr	1.744	50%	872	50%	872
S22030 Körperschaftsteuer f. Vorjahre	EUR/Jahr	1.701	100%	1.701	0%	0
S21291 Zinsaufw. für langfr. Verb. LRA NOK Darlehen 12-20	EUR/Jahr	1.380	100%	1.380	0%	0
S42400 Gas, Strom, Wasser	EUR/Jahr	1.310	50%	655	50%	655
S48040 Unterhaltung Grüngutplätze	EUR/Jahr	1.309	100%	1.309	0%	0
S46660 Reisek. Arbeitnehmer Übernachtungsaufwand	EUR/Jahr	626	50%	313	50%	313
S46501 Bewirtungskosten Mitarbeiter	EUR/Jahr	1.186	50%	593	50%	593
S48050 Rep. u. Instandh. von and. Anlagen u. Betriebs-/Geschäftsausss	EUR/Jahr	1.182	50%	591	50%	591
S45310 Laufende Kfz-Betriebskosten ARAL Station	EUR/Jahr	1.165	50%	582	50%	582
S41450 Freiwillige soziale Aufw., Lohnsteuerfrei	EUR/Jahr	1.076	50%	538	50%	538
S44300 Nutzung Software Landratsamt NOK	EUR/Jahr	1.037	50%	518	50%	518
S45311 Tanken Herrn	EUR/Jahr	946	50%	473	50%	473
S46640 Reisek. Arbeitnehmer Verpfleg.mehraufwand	EUR/Jahr	911	50%	456	50%	456
S22000 Körperschaftsteuer	EUR/Jahr	826	100%	826	0%	0
S42500 Reinigung	EUR/Jahr	808	50%	404	50%	404
S30500 Betriebsbedarf	EUR/Jahr	785	50%	392	50%	392
S30600 Arbeitskleidung	EUR/Jahr	779	50%	390	50%	390
S39710 Bestand Restmüllsäcke	EUR/Jahr	484	100%	484	0%	0
S46600 Reisek. Arbeitnehmer gem. Reisekostenabrechnung	EUR/Jahr	431	100%	431	0%	0

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenzuteilung

Kostenbereiche	Einheit	Gebührenbedarf Mittelwert EUR/Jahr	Zuteilung	Grundgebühr EUR/Jahr	Zuteilung	Behältergebühr Restabfall EUR/Jahr
S21220 Zinsen Volksbank Franken Darlehen 250 T€	EUR/Jahr	416	100%	416	0%	0
S49400 Zeitschriften, Bücher	EUR/Jahr	371	100%	371	0%	0
S46500 Bewirtungskosten	EUR/Jahr	308	100%	308	0%	0
S23200 Verluste a. d. Abgang v. Gegenst. d. Anlagevermögens	EUR/Jahr	282	100%	282	0%	0
S31805 Wertstoffhof Buchen Kunststoffe	EUR/Jahr	264	100%	264	0%	0
S31900 Sonstige Fremdleistungen	EUR/Jahr	246	100%	246	0%	0
S21292 Zinsaufw. für langfr. Verbindl. LRA NOK Darl. 11-2021	EUR/Jahr	231	100%	231	0%	158
S31870 Aufwand Nachsorge Alt-/ Bodenausthubdeponien	EUR/Jahr	158	0%	0	100%	0
S49750 Kosten Gerichtsvollzieher	EUR/Jahr	142	100%	142	0%	0
S46300 Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	EUR/Jahr	112	0%	0	100%	112
S46630 Reisek. Arbeitnehmer Fahrtkosten gem. Beleg	EUR/Jahr	62	0%	0	100%	62
S21293 Zinsaufw. für langfr. Verb. LRA NOK Darl. 12-2021	EUR/Jahr	56	0%	0	100%	56
S21010 Negativ-Zinsen Verwahrentgelt SPK	EUR/Jahr	0	0%	0	100%	0
S23150 Anlagenabgänge (Resibuchwert bei Buchgewinn)	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S31000 Nutzung der Infrastruktur AWIN Service Bödigh.	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S31470 Restmüllsammlung und -umschlag Fa. InAST MOS	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S31640 FL Projekt Einführung BET Koordintaion	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S31630 Aufwand Behältermanagement	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S31800 Betrieb WSH Heirathem	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
S37300 Erhaltene Skonti	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S39720 Bestand Störstoffsäcke	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S48010 Reparaturen und Instandhaltung von Bauten	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
S48030 Unterhaltung -Infrastruktur Bödighem	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S48090 Sonst. Rep. u. Instandh.	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S48999 Zwischenkonto Afa Anlagenimport 2019	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
S49460 Freiwillige Sozialleistungen	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S49710 Verwahrentgelt Banken	EUR/Jahr	0	50%	0	50%	0
GESAMTAUFWENDUNGEN	EUR/Jahr	12.735.167		5.301.067		7.434.100
ERTRÄGE						
S82000 Erlöse Wertstoffhof EZS Anlieferer	EUR/Jahr	-300.000	97%	-291.000	3%	-9.000
S81500 Verwertungserlöse Anteil AWIN (Gewerbedk)	EUR/Jahr	-150.000	50%	-75.000	50%	-75.000
S82110 Erl. Wertstoffhöfe kommunal / Schrott	EUR/Jahr	-100.893	0%	0	100%	-100.893
S82400 Erl.Weiterb. Tätigkeit KWIN MA für die AWIN /BGA	EUR/Jahr	-100.000	50%	-50.000	50%	-50.000
S25200 Sonstige periodenfremde Erträge	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S82100 Erl. Wertstoffhöfe Kommunal / Papier	EUR/Jahr	-50.000	50%	-25.000	50%	-25.000
S84000 Sonstige Umsatzerlöse	EUR/Jahr	-10.000	100%	-10.000	0%	0
S86075 Erlöse Mahnggeb./Säumniszuschläge	EUR/Jahr	-30.000	100%	-30.000	0%	0
S81200 Versicherungserlöse	EUR/Jahr	-10.000	50%	-5.000	50%	-5.000
S89290 Erlöse aus Anlagenverk. (bei Buchgewinn)	EUR/Jahr	-10.000	100%	-10.000	0%	0

Gebührenplankalkulation Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald AöR Kostenzuteilung

Kostenbereiche	Einheit	Gebührenbedarf Mittelwert EUR/Jahr	Zuteilung	Grundgebühr EUR/Jahr	Zuteilung	Behältergebühr Restabfall EUR/Jahr
S80100 Erlöse sonstige Fakturierung/Überzahlungen	EUR/Jahr	-10.000	100%	-10.000	0%	0
S82300 Erl. Mitbenutzung Wiegeterminal EZS	EUR/Jahr	-5.948	100%	-5.948	0%	0
S86070 Erlöse aus Vollstreckung	EUR/Jahr	-6.275	100%	-6.275	0%	0
S82500 Sonstige Verwertungserlöse	EUR/Jahr	-2.126	97%	-2.062	3%	-64
S86050 Eingliederungszuschuss Bundesagentur für Arbeit	EUR/Jahr	-4.230	100%	-4.230	0%	0
S27320 Erträge aus abgeschriebenen Ford.	EUR/Jahr	-384	100%	-384	0%	0
S86000 Sonst. betriebliche Erlöse	EUR/Jahr	-1.809	100%	-1.809	0%	0
S85900 sonst. Sachbezüge (Tankgutschein)	EUR/Jahr	-43	100%	-43	0%	0
S81112 Erl. Störstoffsäcke (Rolle)	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S83000 Erlöse Altfettentsorgung	EUR/Jahr	-9	100%	-9	0%	0
S89900 Andere aktivierte Eigenleist.	EUR/Jahr	0	100%	0	0%	0
S80120 Anlieferungen WSH ohne Marke	EUR/Jahr	-1.691	97%	-1.640	3%	-51
Erlöse aus Einzelkostenkalkulationen	EUR/Jahr	-296.678	100%	-296.678	0%	0
GESAMTERTRÄGE	EUR/Jahr	-1.090.085		-825.078		-265.007
<hr/>						
RESTGEBÜHRENBEDARF brutto	EUR/Jahr	11.645.082		4.475.989		7.169.093
<hr/>						
Über-/Unterdeckungen 2020-2021	EUR/Jahr	701.342		1.189.223		-487.882
<hr/>						
RESTGEBÜHRENBEDARF netto	EUR/Jahr	12.346.424		5.665.213		6.681.211

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910,911),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1233),
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233,1249),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am xx. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 4. Dezember 2019 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 7. Dezember 2020 und 6. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

„Elektrogroßgeräte
Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 3 Abs. 5 ElektroG, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, insbesondere Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde und Geschirrspüler.“
 - b) Die bisherigen Absätze 10 bis 14 werden die Absätze 11 bis 15.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Grünabfall – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – gebündelt zu den vorgesehenen Annahmestellen angeliefert oder gebündelt bei der Sammlung auf Abruf gemäß § 15 Abs. 2 oder im Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) bereitgestellt werden; Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten,“
 - b) In Absatz 4 Buchstabe b) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Absatz 4 Buchstaben c) und d) werden aufgehoben.
3. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Restabfallbehälter“ die Wörter „und nicht bei der Sperrmüll- bzw. Metallabfallsammlung“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Zugelassene Abfallbehälter (Bioenergietonne) für Bioabfälle (§ 6 Abs. 5) und Grünabfälle (§ 6 Abs. 6) sind:

Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l. Standardbehälter ist ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l.“

b) In § 13 Absatz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „(§ 6 Abs. 14)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 15)“ ersetzt.

5. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) werden nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan dreiwöchentlich, die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan zweiwöchentlich entleert.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Altpapier wird nach einem von der KWiN rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Sperrmüll, Altholz, Metallabfälle, Grünabfälle und Elektrogroßgeräte kann jeder Haushalt auf Abruf nach vorheriger Anmeldung getrennt von anderen Abfällen je einmal pro Kalenderjahr einsammeln lassen (Sammlung auf Abruf). Die KWiN teilt nach der Anmeldung den Abholtermin je Abfallart mit.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Behältergebühren werden nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter bemessen.

Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich:
bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum	116,24 EUR
80 l Füllraum	154,98 EUR
120 l Füllraum	232,47 EUR
240 l Füllraum	464,94 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.130,98 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.811,77 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.686,28 EUR

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 4,15 EUR.

Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren jährlich:

bei einem Fassungsvermögen bis zu

60 l Füllraum (Standardbehälter) gebührenfrei

Für jedes weitere Fassungsvermögen von

60 l Füllraum (für die alternative Gestellung einer Bioenergietonne mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l Füllraum)

21,06 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Behältervolumen“ durch die Wörter „Fassungsvermögen“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7. In diesem Absatz werden in Satz 1 die Wörter „oder bereitzustellen (§ 9 Abs. 1)“ gestrichen.

e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge und die Gebühren bei

- a) Sperrmüll
Menge: max. 3 cbm
Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR
- b) Altholz
Menge: max. 3 cbm
Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale)
- c) Altmetall
Menge: max. 3 cbm
Gebühr: gebührenfrei
- d) Grünabfall
Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)
Gebühr: 10,00 EUR pro cbm
- e) Elektrogroßgeräte
Menge: max. 3 Geräte
Gebühr: 25,00 EUR pro Gerät.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 1.1 wird die Angabe „ Sperrmüll“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Ziffer 1.2 wird die Angabe „ Sperrmüll“ gestrichen.

c) Absatz 2 Ziffer 2.18 wird wie folgt gefasst:

„Sperrmüll bis 1 cbm 13,00 Pauschale“

d) In Absatz 2 wird nach der Ziffer 2.18 folgende Ziffer 2.19 eingefügt:

„Sperrmüll bis 2 cbm 26,00 Pauschale“

e) In Absatz 2 wird nach der Ziffer 2.19 folgende Ziffer 2.20 eingefügt:

„Sperrmüll bis 3 cbm 39,00 Pauschale“

f) Die bisherige Ziffer 2.19 wird die Ziffer 2.21.

9. § 25 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Buchen, den xx. Dezember 2022

Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AÖR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Darstellung der Änderung im Änderungsmodus

[...]

§ 6 Abfallarten

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Restabfall:**
Nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Sperrmüll:**
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Restabfall eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch insbesondere nicht Abfälle zur Verwertung (z.B. Holz und Altholz gemäß AltholzV, Schrott, E-Schrott gemäß ElektroG) sowie Baustellenabfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**
Stoffe, die einem nach Anlage 1 KrWG genannten Verfahren einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (5) **Bioabfälle:**
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbare Anteil der Abfälle. Insbesondere zählen hierzu: Obst- und Gemüseabfälle, Lebensmittelabfälle (z. B. Speisereste, Fisch- und Fleischreste, verdorbene Lebensmittel).
- (6) **Grünabfälle:**
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen privater Haushalte sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7) **Schadstoffbelastete Abfälle:**
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) **Metallabfälle:**
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 9 fallen.
- (9) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte:**
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen.

(10) Elektrogroßgeräte

Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß § 3 Abs 5 ElektroG, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt, insbesondere Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde und Geschirrspüler.

(1140) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(1244) Bauschutt und Mineralik:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

(1342) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(1443) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

(1544) Altpapier:

verwertbares Papier und Kartonage aus privaten Haushaltungen.

[...]

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Soweit eine gesonderte Erfassung von Bioabfall über zugelassene Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) erfolgt, ist der Bioabfall im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Bioenergietonne zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den Sammelstellen (z.B. Wertstoffhöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen; Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Kartonagen, Styropor, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der KWiN bekannt gegeben.

(3) Für Abfälle zur Verwertung, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme bestehen, sind deren Rücknahmesysteme zu nutzen.

(4) Außerdem kann:

a) Grünabfall – ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile – gebündelt zu den vorgesehenen Annahmestellen angeliefert oder gebündelt bei der Sammlung auf Abruf gemäß § 15 Abs. 2 oder im Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) bereitgestellt ~~oder gebündelt zur Grüngut-Straßensammlung bereitgestellt~~ werden; Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten,

b) Altpapier gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zu der Altpapiersammlung bereitgestellt werden.

- e) ~~Schrott zur Straßensammlung bereitgestellt werden,~~
- d) ~~Altholz zur Straßensammlung bis 3 cbm pro Sammlung bereitgestellt werden.~~

[...]

§ 12 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter und nicht bei der Sperrmüll- bzw. Metallabfallsammlung bereitgestellt werden. Sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den von der KWiN eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der KWiN bekannt gegeben.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausrüstung, Behältergemeinschaft

- (1)
 - a) Zugelassene Abfallbehälter für den Restabfall (§ 6 Abs. 2) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm, 3,0 cbm und 5,0 cbm Füllraum.
 - b) Zugelassene Abfallbehälter (Bioenergietonne) für Bioabfälle (§ 6 Abs. 5) und Grünabfälle (§ 6 Abs. 6) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l.
Standardbehälter ist ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l. ~~Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann bei Haushalten ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 120 l und bei Behältergemeinschaften ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l bereitgestellt werden.~~
 - c) Zugelassene Abfallbehälter für Altpapier (~~§ 6 Abs. 15~~)(§ 6 Abs. 14) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der KWiN mietweise zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bei der KWiN zu beantragen und zu unterhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für jeden Haushalt / jedes Grundstück muss ein ausreichend großer Abfallbehälter nach Absatz 1 a) und b) vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach Absatz 1 b) (Bioenergietonne) kann nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 entfallen. Mehrere Verpflichtete, deren Haushalt/Grundstück im gleichen Orts- oder Stadtteil liegen, können auf schriftlichen Antrag bei der KWiN Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausrüstung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Ordnungsmäßigkeit der Abfallentsorgung und die Ziele des Kreislaufwirtschaftskonzeptes dürfen durch die Bildung einer Behältergemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der

KWiN beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die KWiN gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Restabfall zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

§ 14 Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) werden nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan dreiwöchentlich, die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan zweiwöchentlich entleert.~~Die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) und b) werden nach einem von der KWiN bekannt gegebenen Abfuhrplan zweiwöchentlich entleert.~~ Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der KWiN bekannt gegeben.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die KWiN kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zeitnah zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für nicht in Abfallbehältern bereit zu stellende Abfälle entsprechend.
- (3) Umleerbehälter mit 1,1 cbm, 3,0 cbm und 5,0 cbm Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die KWiN kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar (auch nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Versicherer) oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter bzw. die zu entsorgenden Abfälle an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Maßgebend sind die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften für den Einsatz von Müllfahrzeugen.

§ 15 Sonderabfuhren

- (1) ~~Sperrmüll, Altholz, Schrott, Altpapier und Grünabfälle werden~~ wird nach einem von der KWiN rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Die KWiN gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Sperrmüll, Altholz, Metallabfälle, Grünabfälle und Elektrogroßgeräte kann jeder Haushalt auf Abruf nach vorheriger Anmeldung getrennt von anderen Abfällen je einmal pro Kalenderjahr einsammeln lassen (Sammlung auf Abruf). Die KWiN teilt nach der Anmeldung den Abholtermin je Abfallart mit.
- (32) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die KWiN den Ort der Bereitstellung bestimmen. Dabei sind für Einzelstücke Einschränkungen für Gewicht und Abmessungen zu beachten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht

von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (43) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.

[...]

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die KWIn einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als haushaltsbezogene Grundgebühr und Behältergebühr erhoben.
- (2) Die haushaltsbezogene Grundgebühr beträgt jährlich 96,68 Euro pro Haushalt.

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.

- (3) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter ~~nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall)~~ bemessen.

Sie betragen für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 a) (Restabfall) jährlich: bei einem Fassungsvermögen Behältervolumen bis zu

60 l Füllraum	116,24 EUR
80 l Füllraum	154,98 154,99 EUR
120 l Füllraum	232,47 232,49 EUR
240 l Füllraum	464,94 464,98 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.130,98 2.131,15 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.811,77 5.812,23 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.686,28 9.687,05 EUR

Gebühr für einen zusätzlichen Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 4,157,00 EUR.

Für einen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) betragen die Gebühren jährlich:

bei einem Fassungsvermögen bis zu
60 l Füllraum (Standardbehälter) gebührenfrei.

Für jedes weitere Fassungsvermögen von 60 l Füllraum (für die alternative Gestellung einer Bioenergietonne mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l Füllraum) 21,06 EUR.

Für die Abfallbehälter nach ~~§ 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne)~~ sowie § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.

- (4) Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:
- | | |
|-------------------------------------------------|------------|
| - mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils | 17,48 EUR |
| - mit einem Füllraum von 1,1 cbm und mehr | 41,05 EUR. |

Für die erstmalige Gestellung sowie den Endabzug eines Abfallbehälters werden keine Gebühren erhoben.

Wird ein vorhandener Abfallbehälter vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 bei seinem Umzug innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises nicht an die neue Anschrift mitgenommen und muss ihm daher ein neuer Abfallbehälter gestellt werden, wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.

- (5) Gebühr für sonstige Leistungen, betreffend den Abfallbehälter
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Abfallbehälter (60 l – 240 l Restabfalltonne oder Bioenergietonne mit Schwerkraftschloss) | |
| - Erstgestellung | 60,00 EUR |
| - bei Tausch eines unbeschädigten Behälters | 60,00 EUR |
| - bei Tausch eines beschädigten Behälters | 90,00 EUR |
| b) Ersatzgestellung bei Beschädigung des Behälters durch den Besitzer (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) | 50,00 EUR |
| c) Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis | 50,00 EUR |
| d) Zusatzleerung bei Fehl- oder Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5 | |
| - mit einem Füllraum von 60 l | 8,40 EUR |
| - mit einem Füllraum von 80 l | 11,20 EUR |
| - mit einem Füllraum von 120 l | 16,80 EUR |
| - mit einem Füllraum von 240 l | 33,60 EUR. |

Der in der Regel zweijährlich stattfindende Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.

- (6) Erfolgt bei Abfallbehältern ab 1,1 cbm FassungsvermögenBehältervolumen auf Veranlassung des Gebührenschuldners eine zusätzliche Entleerung außerhalb des Abfuhrplanes, so beträgt die zu entrichtende Gebühr bei einem FassungsvermögenBehältervolumen bis zu
- | | |
|------------------|-------------|
| 1,1 cbm Füllraum | 154,00 EUR |
| 3,0 cbm Füllraum | 420,00 EUR |
| 5,0 cbm Füllraum | 700,00 EUR. |

- ~~(7) Die Behältergebühr beinhaltet das Recht, in Abhängigkeit von der gewählten Behältergröße und bis zur nachfolgenden maximalen Häufigkeit und Menge Sperrmüll kostenlos an die Wertstoffhöfe in Buchen und in Mosbach (§ 19 Abs. 1) anzuliefern oder bereitzustellen (§ 9 Abs. 1):~~
- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| bei 60 l Abfallbehälter | eine Anlieferung oder Bereitstellung pro Jahr bis 2 cbm Sperrmüll |
| bei 80 l Abfallbehälter | eine Anlieferung oder Bereitstellung pro Jahr bis 2 cbm Sperrmüll |
| bei 120 l Abfallbehälter | 2 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll |
| bei 240 l Abfallbehälter | 4 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll |
| bei 1,1 cbm Abfallbehälter | 18 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll |
| bei 3,0 cbm Abfallbehälter | 50 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll |

~~bei 5,0 cbm Abfallbehälter 83 Anlieferungen oder Bereitstellung pro Jahr bis jeweils 2 cbm Sperrmüll.~~

~~Eine Anlieferung oder Bereitstellung ist nur mit gültiger Sperrmüllmarke möglich, die der Gebührenschuldner jährlich erhält. Bei der Bereitstellung eines Sperrmüllvolumens, das größer als das noch vorhandene Sperrmüllmarkenvolumen ist, wird für die zu entsorgende Mehrmenge eine Gebühr von 23,00 EUR pro Kubikmeter erhoben.~~

- (78) Die Grundgebühr beinhaltet das Recht, einmal pro Kalenderjahr Altholz an die Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und in Hardheim (§ 19 Abs. 1) bis zu einer Maximalmenge von 3 cbm kostenlos anzuliefern ~~oder bereitzustellen (§ 9 Abs. 1)~~. Übersteigt die angelieferte Menge die Freigrenze, wird für die gesamte Menge eine Gebühr gemäß § 24 Abs. 2 erhoben. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Anlieferungen das Kontingent übersteigt.

(8) Für eine Sammlung auf Abruf (§ 15 Abs. 2) betragen die Maximalmenge und die Gebühren bei

- a) Sperrmüll
Menge: max. 3 cbm
Gebühr: 13,00 EUR pro cbm zzgl. einer Anfahrtspauschale von 10,00 EUR
- b) Altholz
Menge: max. 3 cbm
Gebühr: 10,00 EUR (Anfahrtspauschale)
- c) Altmetall
Menge: max. 3 cbm
Gebühr: gebührenfrei
- d) Grünabfall
Menge: 3 cbm (Abholung im Rahmen einer Leerung der Bioenergietonne)
Gebühr: 10,00 EUR pro cbm
- e) Elektrogroßgeräte
Menge: max. 3 Geräte
Gebühr: 25,00 EUR pro Gerät.

- (9) Bei gemischt genutzten Grundstücken im Sinne von § 5 Gewerbeabfallverordnung gilt der Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle als eigener Haushalt nach Abs. 2. Die haushaltsbezogene Grundgebühr nach Abs. 2 ist je einmal vom privaten Haushalt und vom Erzeuger und Besitzer der gewerblichen Siedlungsabfälle zu zahlen.

- (10) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 24 Kosten bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN, die verwaltungsmäßig und technisch durch die Gemeinden betrieben werden, bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 9,00 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 6,00 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 17, 18) werden folgende Gebühren erhoben:

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restabfall, Sperrmüll bis 300 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Restabfall, Sperrmüll über 300 l bis 600 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	20,00	Pauschale
1.3	Druckgasflaschen entleert (z. B. Helium)	10,00	Stück
1.4	Feuerlöscher bis 3 Stück Feuerlöscher ab 4. Stück	Kostenlos 10,00	Stück
1.5	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
1.7	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
1.8	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
1.10	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
1.11	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück
2	Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis ²⁾)	Betrag in EUR	
2.1	Abdeckfolie, besenrein, recyclingfähig	25,00	Pauschale
2.2	Akustikplatten ¹⁾	40,00	Pauschale
2.3	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) ¹⁾	30,00	Pauschale
2.4	Bauschutt, mineralisch	15,00	Pauschale
2.5	Baustellenabfall, gemischt	50,00	Pauschale
2.6	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich ¹⁾	180,00	Pauschale
2.7	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
2.8	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.9	Gipshaltige Platten	15,00	Pauschale
2.10	Holz aus dem Außenbereich, Altholz A IV	20,00	Pauschale
2.11	Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III	15,00	Pauschale
2.12	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) ¹⁾	50,00	Pauschale
2.13	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) ¹⁾	60,00	Pauschale
2.14	Porenbeton	15,00	Pauschale
2.15	Restabfall	50,00	Pauschale
2.16	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	50,00	Pauschale
2.17	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle ¹⁾	15,00	Pauschale
2.18	Sperrmüll bis 1 cbm	13,00 50,00	Pauschale
2.19	Sperrmüll bis 2 cbm	26,00	Pauschale
2.20	Sperrmüll bis 3 cbm	39,00	Pauschale
2.21-19	Straßenaufbruch, Gussasphalt ¹⁾	15,00	Pauschale

¹⁾ Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWiN zu kontaktieren.

²⁾ Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs. 1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).

§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Eingang der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 9 Abs. 2 oder 3 bei der KWiN und der

Gestellung des Abfallbehälters, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der Verpflichtete oder Berechtigte der KWiN die Abmeldung in Textform mitteilt und alle Behälter nach § 13 Abs. 1 zurückgegeben wurden.
- (3) Die ~~Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 1~~ ~~Behältergebühren für das nach § 13 Abs. 3 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen~~ werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig am ersten Tag eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 3 am ersten Tag des laufenden Monats. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschuld wird eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid keine abweichende Frist genannt ist.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

[...]